

den Landleuten gegen Herzog Friedrich erhoben worden waren⁸¹, wie überhaupt die Juden für die Finanzverwaltung der Babenberger seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert von großer Bedeutung gewesen sind⁸². Man faßte offenbar diese Bestimmung aber auch als Ergänzung zu Artikel 1 auf, wobei der Kaiser zugleich Gelegenheit fand, in dieser Anordnung die Pflicht des *katholicus princeps* zur Bekämpfung der Glaubensgegner herauszustreichen⁸³. Die Bedeutung dieses Artikels läßt sich endlich nicht zuletzt daran ermesen, daß Herzog Friedrich II. zwei Jahre später den Wiener Neustädtern, denen er ja besonders verpflichtet war, ein analoges Zugeständnis gemacht hat⁸⁴.

Ein weiterer Punkt (4), der ausdrücklich die bewährten Rechte und Gewohnheiten der Stadt hervorhebt⁸⁵, sichert den Bürgern den Gerichtsstand vor ihren Standesgenossen zu. Ausgenommen werden allein Majestätsverbrechen und Stadtverrat⁸⁶. Der Begriff des *crimen laese maiestatis* findet sich in Privilegien für italienische Städte schon im 12. Jahrhundert, nördlich der Alpen sind die frühen Belege selten, wobei man im vorliegenden Fall natürlich an den Mainzer Reichslandfrieden gemahnt wird⁸⁷. Dort wird dieses Verbrechen im Zusammenhang mit dem gerichtlichen Zweikampf be-

Knechtschaft der Juden und der Aufnahme aktueller kanonischer Bestimmungen in diesem Artikel vgl. Guido K i s c h, Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters (21978) S. 62 ff.

⁸¹) Die Annales Sancti Rudperti Salisburgensis (MGH SS 9, S. 786) machen die Juden für die wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen des Herzogs ausdrücklich verantwortlich. Juden hatten wiederholt landesfürstliche Ämter bekleidet (z. B. Münzmeisteramt) und Gerichtsfälle gepachtet. Wir erleben zu dieser Zeit in Österreich die Entwicklung, daß die Juden zunehmend aus dem Handel verdrängt werden und sich dem Geldgeschäft zuwenden.

⁸²) Vgl. die Literaturübersicht von Klaus L o h r m a n n, Zur mittelalterlichen Geschichte der Juden in Österreich. Forschungslage und Literaturüberblick seit 1945, MIOG 93 (1985) bes. S. 120 ff. sowie 126 f.

⁸³) Der Begriff des *katholicus princeps* steht in einer langen Tradition; vgl. auch die Beiträge von Hans Martin S c h a l l e r und Kurt-Victor S e l g e, in: Probleme um Friedrich II. (wie Anm. 3) S. 109 ff. und 309 ff.

⁸⁴) Babenberger UB 2, n. 338, S. 180.

⁸⁵) ... *secundum iura et approbatas consuetudines civitatis*. Diese Formulierung begegnet seit dem 12. Jahrhundert in den Quellen in zunehmendem Maß; vgl. Karl K r o e s c h e l l, Recht und Rechtsbegriff im 12. Jahrhundert (Vorträge und Forschungen 12, 1971) S. 309 ff.

⁸⁶) ... *propter crimen lese maiestatis et prodite civitatis et patrie* (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien I/3, nn. 2830–2835) verfiel etwa 1278 Paltram vor dem Freithof, der bedeutendste Parteigänger König Ottokars II. in Wien, der Acht. Vgl. auch Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1 (1971) Sp. 648–651.

⁸⁷) MGH Const. 2, n. 196, S. 246.